

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen
"Förderkreis Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Greifswald/Vorpommern e.V."
und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der Bildungs- und Lehrtätigkeit des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums in ideeller und materieller Hinsicht zur Profilierung dieser Schule zu einem leistungsfähigen Gymnasium,
 - Vertretung der Interessen des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums in der Öffentlichkeit und Verbreitung seiner pädagogischen Intentionen,
 - Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Schülern und Eltern,
 - Förderung und Pflege von Beziehungen zwischen Schule und ehemaligen Absolventen dieser Einrichtung,
 - Leistung und Anregung von Sach- und Geldspenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 2

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Aufnahme in den Verein schriftlich durch den Vorstand bestätigt worden ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihrer jährlichen Beitragszahlung nachzukommen.
4. Personen, die sich bei der Förderung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages.
5. Die Mitglieder können an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen und Anträge stellen.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins beendet.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist.
8. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere gegen ihre Beitragspflicht verstoßen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.
9. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand und ein Nachfolgekandidat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei begründetem vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Nachfolgekandidat in den Vorstand auf.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Falls aus wichtigem Grund die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, und dem Schatzmeister als geschäftsführenden Vorstand und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern als erweiterten Vorstand.
5. Zur Vertretung des Vereins juristisch nach innen und außen im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind berechtigt: Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der/die Schatzmeister/in ist für laufende Kassengeschäfte zur Einzelverfügung berechtigt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 4

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Die Einladung ist zu richten an die letzte bekannte Anschrift.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit wird der Punkt erneut verhandelt.
3. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
2. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung ist zu richten an die letzte bekannte Anschrift.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Briefwahl ist zulässig. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein. Satzungsänderungen, soweit sie § 1 Absatz 3 und 4 betreffen, sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über: die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die Höhe der Mitgliedsbeiträge ¹, die Auflösung des Vereins.

§ 6

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Stiftung am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Greifswald", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bekanntmachungen des Vereins werden im "Greifswalder Stadtblatt" veröffentlicht.

§ 7

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8.02.1992 beschlossen, am 8.05.2010 sowie 26.09.2015 und zuletzt am 24.09.2016 geändert.

¹ Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr beträgt 15,00 Euro ab 1.1.2014. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das folgende Konto zu überweisen: Commerzbank Greifswald, IBAN: DE63 1504 0068 0835 6966 00 / BIC: COBADEFF150